

2531 092

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 494/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sally M [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED], J [REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger meldete fristgerecht unter anderen Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden an, ohne sie zu erläutern. Nach Regelung des Ausbildungsschadens teilte er am 9. Juli 1959 durch die bevollmächtigte URO mit, daß er in diesem Verfahren keine weiteren Ansprüche erhebe. Im November 1965 meldete er den Gesundheitsschaden erneut an. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab.

Der Berufungsrichter würdigt die Erklärung vom 9. Juli 1959 als Rücknahme, die den Anspruch abschließend regelte. Deshalb verneint er ein Recht zur erneuten Anmeldung nach § 189 a Abs. 1 BEG. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung RsW 1969, 275 überein. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist auch nicht über eine Rechtsfrage von

- 3 -

grundsätzlichlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Auslegung der Erklärungen des Antragstellers gegenüber der Entscheidungsbehörde bestimmt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlichlich läßt sich dazu nichts sagen.

Der Berufungsrichter hat auch die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 KGG-Schluss im Ergebnis entsprechend verneint. Der Kläger hat weder im Erst- noch im Angleichungsverfahren medizinische Beweggründe für die Aufgabe eines Rentenanspruchs vorgetragen. Die Unterstellung solcher Gründe kommt nicht in Betracht (BGH Rn 1969, 358).

Kai

Hankel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)